

FSG Infoblatt Pension als Vertragslehrerⁱⁿ

Mit der Einführung des neuen Pensionskontos ab 1. Jänner 2014 wird ein Großteil der zukünftigen Pensionen auf Basis eines einzigen Pensionskontosystems berechnet. **Sie sind davon betroffen, wenn Sie**

- ☑ Vertragsbedienste/r **und**
- ☑ ab dem 1.1.1955 geboren **sind**
- ☑ und **mindestens** 1 Versicherungsmonat vor dem 31.12.2004 erworben haben **oder**
- ☑ ausschließlich Versicherungszeiten ab dem 01.01.2005 vorliegen.

Hinweis: Für alle ab dem 01.01.1955 Geborenen, die mindestens ein Versicherungsmonat vor dem 31.12.2004 erworben haben, wird eine Kontoerstgutschrift erstellt, die bis zum 31.12.2013 auf dem Pensionskonto gutgeschrieben wird. Im Jahr 2013 werden von der Pensionsversicherungsanstalt an alle Versicherten Formulare versendet, um Lücken im Pensionsanspruch zu füllen (zB bestimmte Kindererziehungszeiten).

Grundsätzlich gilt nach einer Übergangsfrist die **Grundformel: 45 – 65 – 80**

Nach **45 Beitragsjahren** sollen alle Versicherten im **Alter von 65 Jahren** eine **Pension von 80 Prozent** des **Lebensdurchschnittseinkommens** erhalten.

Eine Information über den Stand des Pensionskontos (**Kontomitteilung**) können Sie beim zuständigen Pensionsversicherungsträger be-antragen. Außerdem besteht die Möglichkeit, mit der Bürgerkarte Ihr persönliches Pensionskonto online einzusehen und Ihre Kontomitteilung auszudrucken.

Sprechtage der PVA in allen Bundesländern: www.fsgbmhs.at oder www.pensionsversicherung.at

Pensionsberatung in Kooperation mit der PVA

ÖGB-Servicecenter, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel. 01 53 444 39100 Fax 01/534 44-100611

E-Mail: servicecenter@oegb.at

Beratung in pensionsrechtlichen Fragen jeden zweiten Montag im Monat von 13.00 bis 16.00 Uhr; zeitgerechte Terminvereinbarung ist erforderlich

Gleich Info-Veranstaltung anmelden:

☎ 0676 531 32 42

✉ heinrich.himmer@fsgbmhs.eu

**NUTZE DEIN WISSEN
NUTZE DEINE CHANCE!**

LehrerInnen Info-Veranstaltung an deiner BMHS in Österreich

Eine Initiative der FSG BMHS

FSG GÖD BMHS – www.fsgbmhs.at



Heinrich Himmer



Fritz Auer

Liebe Kollegin,
lieber Kollege,

immer wieder stellt sich aufs Neue die Frage, ob man noch eine Pension – von der man leben kann – bekommen wird.

Selbst wenn noch viele Jahre vor dem eigenen Pensionsantritt liegen, sollte man die wichtigsten Grundlagen zur Altersvorsorge kennen.

Diese Information dient dabei als erste Orientierung für Vertragslehrer/innen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und organisieren auch eine Überblicks-Veranstaltung an Ihrer Schule.

Wir freuen uns von Ihnen zu hören.

Fraktion
Sozialdemokratischer
GewerkschafterInnen
BMHS



1) Welche Pensionsarten gibt es überhaupt?

- **Eigenpension:** Alterspension; Korridorpension (ab dem 62. Lebensjahr mit mindestens 450 Versicherungsmonaten + mögliche Sonderregelungen), Schwerarbeiterpension; vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Übergangsbestimmung)
 - **Krankheitsbedingte Eigenpension:** Berufsunfähigkeitspension (Angestellte); Invaliditätspension (Arbeiter/innen); Erwerbsunfähigkeitspension (Bauern/Gewerbetreibende)
- **Hinterbliebenen Pension:**
Witwen-/Witwerpension; Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen;
Waisenspension

2) Wann besteht grundsätzlich Anspruch auf Pension?

- **Eintritt des Versicherungsfalls:** Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit, Alter oder Tod
- **UND Erfüllung einer Mindestversicherungszeit:** Pflichtversicherung aufgrund Erwerbstätigkeit oder Teilversicherung (zB Arbeitslosigkeit, Kindererziehung, Präsenzdienst, ...) sowie freiwillige Versicherung
- **UND mögliche weitere Anspruchsvoraussetzungen**

3) Wovon hängt die Höhe der Pension für ab dem 01.01.1955 geborene ab?

- den **Beitragsgrundlagen**
- dem **Kontoprozentsatz** und
- dem **Alter bei Pensionsbeginn**

Daraus wird am **Pensionskonto** eine Teilgutschrift und am Ende der Berufslaufbahn eine Gesamtgutschrift für die Berechnung der Pension ermittelt.

4) Wodurch kann sich unter anderem meine Pension vermindern oder erhöhen?

- **Verminderung ↓ Pensionsantritt VOR Erreichen** des Regelpensionsalters
- **Erhöhung ↑ Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung** oder der **Pensionsantritt ist erst nach Erreichen des Pensionsantrittsalter** (maximal bis zum Erreichen des 68. Lebensjahr) oder **Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Alterspension** (Höherversicherungsbeitrag)

Die Vorausberechnung einer Pension ist komplex und nur aus heutiger Sicht möglich. Der ÖGB und die Pensionsversicherungsanstalt helfen dabei auch in den Bundesländern. Termininfo > siehe www.fsgbmhs.at



FSG GÖB BMHS
1080 Wien, Strozzigasse 2/4. Stock

TELEFON: 0676 531 32 42
EMAIL: Heinrich.himmer@fsgbmhs.eu
INTERNET: www.fsgbmhs.at
TWITTER: FSG BMHS
FACEBOOK: www.facebook.com/FraktionBMHS